

Erfahrungsbericht des VdS Bildungsmedien e.V. zur Evaluierung von § 52 a UrhG

Vorbemerkung

Der VdS Bildungsmedien e.V. ist die Vertretung der Schulbuch- und Bildungsverlage in Deutschland. Er vertritt neben fast allen Schulbuchverlagen auch eine Reihe wissenschaftlicher Verlage, die pädagogische Fachliteratur herausgeben sowie die Verlage für die Erwachsenenbildung. Von daher bezieht sich dieser Erfahrungsbericht zur Evaluierung des § 52 a UrhG sowohl

- auf den Bereich der Schule als auch
- auf einen Teilbereich der Universitäten, nämlich primär die erziehungswissenschaftlichen Fakultäten
- als auch auf den Bereich der Erwachsenenbildung.

Da für den Unterrichtsgebrauch an Schulen die Bereichsausnahme des § 52 a Absatz 2 UrhG gilt, ist zunächst zwischen den Bereichen **Schule** und **Universität** und **Erwachsenenbildung** auf der anderen Seite zu differenzieren.

Wirkungen des § 52 a in Schulen und Hochschulen

Für den **schulischen** Bereich kann der VdS Bildungsmedien bis dato keinerlei Wirkungen des § 52 a feststellen.

Für den oben bestimmten **universitären** Bereich ist festzuhalten, dass die Auflagen thematisch konzipierter **Sammelbände** für die Ausbildung im Studium erheblich gesunken sind. Bei solchen Sammelbänden handelt es sich beispielsweise um Quellentextsammlungen oder didaktisch strukturierte Aufsatzsammlungen. Sie enthalten z.B. lizenzpflichtige Auszüge aus

anderen Büchern oder eigens erstellte Originalbeiträge, die in der Regel honoriert werden. Die Sammelbände dienen dem Einsatz im Seminar oder als Begleitmaterial zu einführenden Großveranstaltungen. Ebenfalls in erheblichem Umfang gesunken sind die Auflagen von **Studientextbänden** zu einzelnen Schwerpunkten (z.B. Leistungsmessung, Motivation o.ä.).

Mit Sammelbänden und Studientextbänden bestreiten einige unserer Mitgliedsverlage bis zu 80 % ihres Umsatzes. Der Umsatzrückgang beträgt bei einzelnen Titeln in diesem Segment bei einigen Verlagen (allein in der Zeit von 2002 bis 2004) bis zu 80 %, Neueinführungen scheitern ganz oder werden nicht mehr realisiert.

Vergleichbare Aussagen lassen sich auch für sog. **Ausbildungsliteratur** im Hochschulbereich (für Pädagogik, Sozialpädagogik und das Lehramt-Studium) treffen. Diese wird für sog. (durch die Lehrstühle erstellte) Reader zum einen „ausgeschlachtet“, die urheberrechtlich geschützte Texte aus verschiedenen Werken zusammenfassen und die an den Pädagogischen Hochschulen wie an den Universitäten weit verbreitet sind. An einzelnen ausbildungsrelevanten Titeln macht sich ebenso ein deutlicher Umsatzrückgang bemerkbar.

Nach Auskunft von Studierenden, Verlagsvolontären und Dozenten ist der Auflagen- (und Umsatz-)rückgang unter anderem darauf zurückzuführen, dass relevante Artikel aus den Sammel- und Studientextbänden in elektronische Skripten zum Einsatz im Studium aufgenommen wurden. Recherchen nach elektronischen Skripten zeigten leider nur in sehr geringen Ausnahmefällen Ergebnisse. Soweit solche Skripten in Intranets eingestellt werden, ist ein Zugriff von vornherein nicht möglich. Soweit Skripten, Buchkapitel oder Reader in das Internet eingestellt werden, scheitert eine konkrete Recherche häufig an einem eingerichteten Passwortschutz. Darüber hinaus haben die Verlage weder Zeit noch finanzielle Ressourcen, um rechtlich nicht gedeckte Nutzungen im Internet erkennen zu können.

Bei den Publikationen für die **Erwachsenenbildung** handelt es sich vorwiegend um didaktisch aufbereitete Werke zur Wissensvermittlung aus einem breiten Themenspektrum, die speziell auf die lernpsychologischen, zeitlichen und räumlichen Rahmenbedingungen erwachsener Lerner unterschiedlicher Altersgruppen und unterschiedlicher Bildungsniveaus abgestimmt sind.

Der überwiegende Anteil der Publikationen der vom VdS Bildungsmedien vertretenden Verlage dient dem Erlernen einer spezifischen Fremdsprache, bei Migranten auch dem Erlernen einer Zweitsprache. Im Folgenden soll deshalb beispielhaft der Bereich „Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“ herangezogen werden, wobei diese Beispiele auch auf andere

Themen wie z.B. Computerkurse, betriebswirtschaftliche Kurse etc. angewendet werden können.

Sprachlehrwerke für die Erwachsenenbildung sind speziell auf die Bedürfnisse erwachsener Lerner ausgerichtet und finden Einsatz in sämtlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Hierzu zählen die Volkshochschulen, die privaten Sprachschulen, diverse staatliche Institutionen (z.B. Goethe-Institut), die betriebliche Weiterbildung, die beruflichen Schulen und auch die Universitäten und staatlichen Forschungsinstitute, in denen Fremdsprachen gelehrt (sprachwissenschaftliche Institute) oder als Teil einer universitären Zusatzqualifikation in speziellen Kursen von den Studierenden erworben werden (müssen).

Mit Ausnahme der Universitäten lassen sich an keinen der genannten Lernorte negative Auswirkungen des §52a UrhG feststellen, weil dort entweder die Bereichsausnahme des § 52a UrhG greift (berufliche Schulen) oder der § 52a UrhG nicht anzuwenden ist (Volkshochschulen, sonstiger Kursunterricht, gewerblicher Bereich wie z.B. private Sprachschulen).

Bei **Hochschulen und Universitäten** ist jedoch ein deutlicher Umsatzrückgang von Sprachlehrwerken zu verzeichnen. So liegen aus einigen Universitäten konkrete Hinweise vor, dass dort erhebliche Teile von Sprachlehrwerken in Intranets eingestellt und von dort verbreitet, vervielfältigt und häufig auch bearbeitet werden. Dabei konnte in einigen Fällen (meist durch „Indiskretion“ wissenschaftlicher Mitarbeiter) festgestellt werden, dass hierbei die Schranken des § 52a UrhG in erheblichem Umfang überschritten werden (Vervielfältigung kompletter Lehrwerke, erhebliche Bearbeitung etc.). In wenigen Fällen konnten die Rechteinhaber ihre Interessen durchsetzen. In einem Fall musste der Rechtsweg beschritten werden, ein weiterer Fall ist noch anhängig. In keinem Fall wurden vertragliche Regelungen zur Nutzung der Inhalte angefragt oder vergeben. Da die universitätseigenen Intranets in der Regel durch ein Passwort geschützt und damit nur für einen eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind, ist es den Rechteinhabern nur in Ausnahmefällen (z.B. durch „Indiskretion“) möglich, die Einhaltung der Schranken des § 52a zu kontrollieren.

Der VdS Bildungsmedien konnte bisher keine konkreten Intranetnutzungen feststellen, die nicht mehr von § 52 a UrhG gedeckt sind. Folglich wurden auch nur in Ausnahmefällen Gerichtsverfahren angestrengt.

Dieses liegt jedoch – wie bereits erwähnt – zum einen daran, dass der regelmäßig verwendete Passwortschutz eine Überprüfung der verwendeten Inhalte verhindert. Darüber hinaus ist es dem Verband und seinen Mitgliedern aber auch aus personellen, zeitlichen und finan-

ziellen Gründen nicht möglich, das entsprechende Verhalten von Schulen, Universitäten und Forschungseinrichtungen zu überprüfen. Eine Kontrolle der benannten Einrichtungen ist daher nicht erfolgt. Auf Nachfrage bestätigen Studierende ebenso wie Lehrende die Existenz und den vielfältigen Einsatz solcher Skripten.

Bisher haben sich keine Bildungseinrichtungen an den Verband oder an seine Mitglieder gewandt, um Lizenzen für die Nutzung bestimmter Inhalte zu erbitten. Häufig haben Lehrende auch keine Kenntnisse von möglicherweise entstehenden Nutzungsgebühren.

Downloadangebote

Nahezu alle Mitglieder des VdS Bildungsmedien bieten **downloads** an, und zwar für die allgemeine wie berufliche Bildung, für die Erwachsenenbildung wie für Referendare, Studenten und Dozenten schwerpunktmäßig der erziehungswissenschaftlichen Fachbereiche. Diese downloads beziehen sich in erster Linie auf die Vor- und Nachbereitung wie auf die Durchführung des Unterrichts, auf das Studium, auf Selbstlernmaterialien in Ausbildung, Studium und Erwachsenenbildung, auf fachdidaktische und -methodische Materialien.

Das Angebot an downloads nimmt ständig zu; für den schulischen Bereich dokumentiert derzeit die Internet-Plattform **bildung online** (www.b-o.de) das vielfältige Angebot für die allgemein bildenden und beruflichen Schulen wie für die Erwachsenenbildung. Nach Informationen unserer Mitglieder sind Ausweitungen des download-Angebotes geplant.

Keine Vergütungen für Nutzungen nach § 52 a

Bisher haben unsere Mitglieder keine Vergütungen gemäß § 52a Abs. 4 erhalten. Dies liegt in erster Linie daran, dass sich die VG WORT seit 2003 zunächst nicht mit den Bundesländern über einen Tarif einigen konnte. Im „ Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2004“ der VG WORT heißt es (S. 4), dass sich „ *die Verhandlungen (mit Bund und Ländern) über eine gesamtvertragliche Regelung schwierig*“ gestalten.

Für den Bereich der **Schulen** konnte bis dato überhaupt kein Tarif einvernehmlich zwischen den Ländern und der VG Wort festgesetzt werden, da man sich zunächst nur darauf einigen konnte, eine Umfrage über die tatsächliche Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Kontext des § 52 a in Schulen durchzuführen. Dies ist erstaunlich und lässt bereits das geringe tatsächliche Interesse der Länder an der Regelung des § 52 a UrhG erkennen. Denn bereits mit der befristeten Einführung der Vorschrift hatte der Gesetzgeber den Ländern eine

solche Evaluierung auferlegt. Entsprechende Schritte haben die Länder jedoch tatsächlich erst im Jahr 2005 auf Druck der VG WORT unternommen.

Die Ergebnisse der Umfragen liegen seit Mai 2005 vor und dokumentieren, dass das Nutzungsinteresse der Schulen verschwindend gering ist: Während in den *Grundschulen* de facto überhaupt kein Interesse an der Einspeicherung und öffentlichen Zugänglichmachung besteht (99.2 % der Schulen gaben an, keine geschützten Werke gemäß § 52 a UrhG zu nutzen), ist es an den weiterführenden Schulen auch marginal: an lediglich 5 % der Schulen der *Sekundarstufe I* werden geschützte Werke gemäß § 52 a zur Verfügung gestellt, bei den *weiterführenden Schulen* sind 88 % desinteressiert.

Für den Bereich der **Hochschulen** führten die Tarifverhandlungen auch zu keinem konsensuellen Ergebnis mit der Folge, dass die VG WORT hier erst am 16. Juni 2005 einen Tarif festsetzte, der a) nicht unumstritten ist und b) wenn überhaupt seine Wirkung erstmals in 2006 für die Jahre 2004 und 2005 entfalten könnte. Nach neuesten Informationen ist davon auszugehen, dass die Länder diesen Tarif zumindest in ein Schiedsverfahren beim deutschen Patentamt bringen werden; dieses Verfahren wird sich schätzungsweise mehrere Jahre hinziehen, so dass in dieser Zeit die Rechteinhaber weiter keine Vergütung erhalten werden.

Fazit

Im **Ergebnis** kann festgehalten werden, dass es für den Bereich der *Schulen* derzeit offensichtlich keinen Bedarf an der gesetzlichen Lizenz des § 52 a UrhG gibt. Die anders lautenden politischen Forderungen entbehren folglich jeder tatsächlichen Grundlage. Der fehlende Bedarf ist wohl auch darauf zurückzuführen, dass das breit gefächerte, diversifizierte und vielfach genutzte download-Angebot der Verlage den Bedürfnissen und Interessen der Unterrichtenden bereits jetzt weitgehend entspricht.

Für den erziehungswissenschaftlichen Bereich der **Hochschulen** ist erwartungsgemäß festzuhalten, dass das Einscannen, Abspeichern und Kopieren sowie die nachfolgende öffentliche Zugänglichmachung den Absatz der originären Printmedien und der originalen elektronischen Medien drastisch negativ beeinflusst. Von daher muss hier konstatiert werden, dass durch § 52 a UrhG unvertretbar in den Primärmarkt der hier tätigen Verlage eingegriffen wird. Eine Kontrolle des realen Verhaltens der Studierenden und Dozenten scheint in einem ausreichenden Maße nicht möglich zu sein; Vergütungen werden nicht gezahlt; eine zukünftige

Zahlung von Vergütungen ist noch nicht absehbar und würde auch niemals zu einer Kompensation des Umsatzverlustes führen können.

Für den Bereich der **Erwachsenenbildung** ist festzustellen, dass die Verlage durch § 52a UrhG am Markt der Universitäten einen deutlichen Umsatzverlust erlitten haben und darüber hinaus Werke zur Sprachdidaktik oder speziell auf die universitäre Zielgruppe zugeschnittene Sprachkurse nicht mehr oder nur in sehr eingeschränktem Umfang veröffentlicht werden können. Dies trifft im besonderen Maße die „kleinen“ Sprachen, wie hebräisch, ungarisch, polnisch u.v.a.m.

Von daher plädiert der VdS Bildungsmedien e.V. erneut nachdrücklich dafür, die Vorschrift des § 52a UrhG Ende 2006 auslaufen zu lassen. Die Vorschrift eröffnet nicht vertretbare Eingriffe in den Primärmarkt der wissenschaftlichen Verlage. Wie die Schulbuchverlage, so produzieren auch die wissenschaftlichen Verlage für einen sehr speziellen und klar umgrenzten Markt, ähnlich die Verlage für die Erwachsenenbildung. Zwar sind diese Märkte nicht so diversifiziert, wie das bei den Schulbuchmärkten der Fall ist, doch erlaubt § 52 a UrhG auch hier eine Nutzung gerade durch die alleinigen Abnehmer der jeweiligen Werke (Dozenten, Studierende, erwachsene Lerner). Dieser Nutzungsmöglichkeit steht kein akzeptabler Vergütungsanspruch gegenüber. Auch wird ein gesetzlicher Vergütungsanspruch niemals in angemessener Höhe zu regeln sein.

Frankfurt am Main, im Januar 2006